

Tabelle 1

Allgemeine Informationen über die Rahmenbedingungen der Trinkwasserversorgung in dem Land. (Mit Ausnahme von Frage 1.2 werden nur Informationen über WVG gemeldet, in denen mehr als 1000 m³ Wasser für den menschlichen Gebrauch pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden)

1.1.1	Land	Bremen		
1.1.2	Jahr	2009		
1.2	Gesamtbevölkerung in Mio.	0,66		
1.3	Anzahl der WVG	5		
1.4	Wasserversorgungsgebiete			
	1.4.1	1.4.2	1.4.3	1.4.4
	Bezeichnung des WVG(1)	Codes des WVG(2)	Versorgte Bevölkerung(3)	Abgegebenes Wasservolumen in m ³ /Tag
		ID	NUTS	
	SWB AG	DE 501	546.800	88.770
	Wasserwerk Bexhövede	DE 502	37.100	6.513
	Wasserwerk Wulsdorf	DE 502	26.400	2830
	Wasserwerk Langen	DE 502	54.500	7.915
	Wasserwerk Leherheide	DE 502	24.500	3909
1.5	Gesamte versorgte Bevölkerung (Summe von 1.4.3)(3)		689.300	
1.6	Gesamtes verteiltes Wasservolumen (Summe von 1.4.4) in Mio. m ³ /Jahr		40,13	
1.7	Für 1.6 genutzte Wasserressourcen (= 100 Prozent)			
1.7.1	Anteil von 1.7 an Grundwasser(4) in Prozent		100 %	
1.7.2	Anteil von 1.7 an Oberflächenwasser(5) in Prozent		---	
1.7.2.1	Anteil von 1.7 an Binnenwasser in Prozent		---	
1.7.2.2	Anteil von 1.7 an Küsten-, Übergangs-, (Brack)wasser in Prozent		---	
1.7.3	Anteil von 1.7 an Uferfiltrat in Prozent		---	
1.7.4	Anteil von 1.7 an künstlicher Grundwasseranreicherung in Prozent		---	
1.7.5	Anteil von 1.7 an Regenwasser(6) in Prozent		---	
1.7.6	Anteil von 1.7 an sonstigen Ressourcen in Prozent		---	
1.8	Landesdatenbank zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch			
1.8.1	Öffentlicher Zugang zur Datenbank unter folgender Webseiten-Adresse		---	
1.9	Kontaktstelle im Land		Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	
1.9.1	Zuständige Behörde		Abteilung Gesundheit, Ref. 34	
1.9.2	Ansprechpartner		Frau B. Grzybowski	
1.9.3	Anschrift		Bahnhofsplatz 29	
1.9.4	Telefon		0421/36117343	
1.9.5	Fax		0421/49617343	
1.9.6	E-Mail		barbara.grzybowski@gesundheit.bremen.de	

Anmerkungen:

(1) Bezeichnung oder Name des einzelnen, von der Landesbehörde festgelegten Wasserversorgungsgebiets sollen nachfolgend beibehalten werden, wenn weitere Informationen im

Zusammenhang mit dem WVG verlangt werden.

(2) Die NUTS-Codes der Verwaltungseinheiten, die durch das WVG berührt sind (Level wird noch festgelegt), und eindeutige WVG-Codes (ID) müssen hier gemeldet werden. Es ist vorgesehen, die räumliche Ausdehnung der WVG separat im GIS-Format zu erfassen. Es besteht keine Notwendigkeit, die WVG an Verwaltungsgrenzen auszurichten.

(3) Die Bevölkerung in 1.4.3 und 1.5 wird als ganze Zahl (nicht durch Dezimalbezeichnungen abgekürzt) gemeldet.

(4) Grundwasser bedeutet alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

(5) Oberflächenwasser bedeutet Binnenwasser mit Ausnahme von Grundwasser, Übergangswasser und Küstenwasser (Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Art. 2.1).

(6) Regenwasser bedeutet hier nur Regenwasser, das ausschließlich als Ressource für die Trinkwasserversorgung genutzt wird. Hierzu gehört nicht Dachablaufwasser für häusliche Zwecke.

Tabelle 2

Jahresübersicht über WVG (1), in denen die Überwachungshäufigkeit nicht eingehalten wird. (Informationen zur Anzahl der durchgeführten Untersuchungen verglichen mit der Anzahl der erforderlichen Untersuchungen) (2)

Land	Bremen		
Jahr	2009		
Bezeichnung des WVG	Betroffener Parameter	Geforderte Anzahl der Untersuchungen (2, 3, 4)	Anzahl der durchgeführten Untersuchungen(3, 4)

<u>Anmerkungen:</u>			
(1) aus 1.4 der Tabelle 1.			
(2) Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach TrinkwV 2001, wenn eine Trennung der Häufigkeiten mit Bezug auf die Vorgaben der TW-RL nicht möglich ist, ohne der gleichzeitigen Forderung nach Repräsentativität zuwiderzuhandeln. Die genannte - Anzahl der Untersuchungen muss die ausgeschöpften Möglichkeiten der Reduzierung nach TW-RL beinhalten unter Einbeziehung der einschlägigen Bestimmungen der TrinkwV 2001 [§ 19 Abs. 5 und Anlage 4 Teil I.2 Satz 1 TrinkwV 2001 und Hinweise in Anlage 3 lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 (zu Clostridium perfringens), in Anhang I Teil C Anmerkung 4 TW-RL (zu Oxidierbarkeit) und in Anhang I Teil C Anmerkung 8 bis 10 TW-RL (zu Tritium und Gesamtrichtdosis)]. Die geforderte Mindestanzahl an Untersuchungen kann ggf. in einem Probennahmeplan festgehalten sein. Etwaige zusätzliche Untersuchungen, die notwendig werden, um die Einhaltung zugelassener Abweichungen vom Grenzwert nach Art. 9 TW-RL bzw. § 9 TrinkwV 2001 zu überwachen, sind nicht der geforderten Anzahl der Untersuchungen zuzurechnen, die sich aus Anhang II Tabelle B1 TW-RL ableitet. In die Anzahl der Untersuchungen gehen auch jene Untersuchungen zur Betriebskontrolle nicht ein, die der Betreiber zusätzlich zu der vom Gesundheitsamt geforderten Mindestanzahl an Proben pro Jahr durchführt.			
(3) Dies gilt auch für die Anforderung, den Parameterwert für Nitrit am Ausgang des Wasserwerks sicherzustellen (Anhang I Teil B Anmerkung 5 TW-RL). (4) In die Anzahl der Untersuchungen können jene nach § 19 Abs. 7 TrinkwV 2001 (Überwachung in Hausinstallationen) mit eingehen.			

Tabelle 3a

Zusammenfassende Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in WVG, in denen mehr als 1000 m³ Wasser pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden.

Land	Bremen					
Jahr	2009					
Parameter	Anzahl der überwachten WVG	Anzahl der WVG mit Nichteinhaltungen	Anzahl der Untersuchungen 1	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichteinhaltungen 2	Anzahl der Untersuchungen mit festgestellten Nichteinhaltungen 2, die auf unzulängliche TWI zurückzuführen sind 10	Anteil der Untersuchungen ohne Nichteinhaltungen in Prozent
Mikrobiologische Parameter						
Escherichia coli (E. coli)	5		990			
Enterokokken	1		778			
Chemische Parameter						
Antimon	5		242			
Arsen	5		242			
Benzol	1		40			
Benzo-(a)-pyren	232		232			
Bor	1		40			
Bromat	-----		-----			
Cadmium	5		242			
Chrom	5		50			
Kupfer (3)	1		232			
Cyanid	5		50			
1,2-Dichlorethan	5		50			
Fluorid	5		50			
Blei (3)	5		242			
Quecksilber	5		50			
Nickel (3)	5		242			
Nitrat	5		64			
Nitrit am Ausgang des Wasserwerks	5		240			
Nitrit in der Verteilung an der Wasserentnahmestelle	-----					
Nitrat/Nitrit Formel (4)	-----					
Pestizide – einzeln (5)						
Stoffname						
CAS-Nummer						

Pestizide insgesamt (6)	1		40			
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	5		242			

Selen	5		50			
Tetrachlorethan und Trichlorethan	-----		-----			
Trihalogenmethane – insgesamt	-----		-----			
Indikatorparameter						
Aluminium	1		778			
Ammonium	5		786			
Chlorid	1		778			
Clostridium perfringens (7)	-----		-----			
Färbung (8)	1		778			
Leitfähigkeit	5		778			
Wasserstoffionenkonzentration -	4		778			
Eisen	5		826			
Mangan	1		40			
Geruch (8)	1		778			
Oxidierbarkeit	-----		-----			
Sulfat	5		56			
Natrium	5		56			
Geschmack (8)	1		778			
Koloniezahl bei 22 °C (8)	5		990			
Coliforme Bakterien	5		990			
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) (8)	1		232			
Trübung (8)	5		882			
Tritium (9)	-----		-----			
Gesamtrichtdosis (9)	-----		-----			

Anmerkungen:

(1) Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen bestimmen sich nach TrinkwV 2001, da eine Trennung der Häufigkeiten mit Bezug auf die Vorgaben der TW-RL nicht möglich ist, ohne der gleichzeitigen Forderung nach Repräsentativität zuwiderzuhandeln. Die genannte Anzahl der Untersuchungen sollte die ausgeschöpften Möglichkeiten der Reduzierung nach TW-RL bzw. TrinkwV 2001 beinhalten (siehe auch Anmerkung 2 in Tabelle 2). In die Anzahl der Untersuchungen können jene nach § 19 Abs. 7 TrinkwV 2001 (Überwachung in Hausinstallationen) mit eingehen.

(2) Nichteinhaltung nach TW-RL.

(3) Bei den Parametern Blei, Kupfer und Nickel werden die Überwachungswerte berücksichtigt, die in einer Zufallsstichprobe oder bei einer gestaffelten Probennahme in der Probe S-2 ermittelt worden sind (vgl. Empfehlung des Umweltbundesamtes zur „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“; Bundesgesundheitsbl Gesundheitsforsch Gesundheitsschutz 2004, 47:296-300). Die Anzahl der zu meldenden Untersuchungen sollte sich aus einem Probennahmeplan ableiten.

(4) Siehe Anlage 2, Bemerkung in lfd. Nr. 9 TrinkwV 2001. Die Berechnung der Formel ist die „Untersuchung“.

(5) Gemeldet wird eine Substanz gemäß Anhang I Teil B Anmerkung 6 und 7 TW-RL, wenn ihre Konzentration im Trinkwasser oberhalb der Bestimmungsgrenze gelegen hat. Um eine eindeutige, vergleichbare Identifizierung der Einzelsubstanz zu erreichen, ist sie durch den Stoffnamen und die CAS-Nummer zu beschreiben.

(6) Pestizidkonzentrationen (im Trinkwasser) unterhalb der Bestimmungsgrenze sind nicht zu berücksichtigen.

(7) Gemäß lfd. Nr. 4 der Anlage 3 TrinkwV 2001 unterrichtet die zuständige Oberste Landesbehörde das Umweltbundesamt zusätzlich in Textform über das Ergebnis der Nachforschungen und Maßnahmen im Falle

einer positiven Untersuchung auf *Clostridium perfringens*. Diese Informationen sind nach dem Format der Tabelle 3d bereitzustellen.

(8) Nach Anhang I Teil C TW-RL haben die Indikatorparameter Färbung, Geruch, Geschmack, Koloniezahl bei 22 °C, organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) und Trübung (nach Maßgabe von Anmerkung 7 in Teil C) keinen numerischen Parameterwert. Die einzelnen Ergebnisse der Überwachung, die den Angaben in Spalte 3 bis 7 zugrunde liegen, sollten in Bezug auf den Parameterwert der TW-RL mit einem numerischen Wert (Parameterwert eingehalten oder Parameterwert nicht eingehalten) belegt sein (siehe hierzu auch unter 2-6).

(9) Angaben sind bis zum Vorliegen der Vorgaben entsprechend Anhang I Teil C Anmerkung 10 Satz 3 und 4 TW-RL freiwillig.

(10) Angaben sind nicht verpflichtend, dienen aber ggf. der Relativierung der Ausweisung eines „WVG mit Nichteinhaltungen“.

Tabelle 3b

Informationen über die produktspezifischen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid

Parameter	Erläuterungen, wie die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt ist(1)
Acrylamid	-----
Epichlorhydrin	-----
Vinylchlorid	-----

*Anmerkung:
(1) Gemäß Anhang I Teil B Anmerkung 1 TW-RL müssen die produktbezogenen Parameter Acrylamid, Epichlorhydrin und Vinylchlorid nicht im Wasser analysiert werden, dennoch muss gemäß den Produktspezifikationen des entsprechenden Polymers in Kontakt mit Trinkwasser nachgewiesen werden, dass der Parameterwert nach TW-RL eingehalten wird. Das Land erläutert, wie es diese Anforderung der TW-RL erfüllt hat, z.B. länderspezifische Regelungen für Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser.*

Tabelle 3 c

Weitere Bemerkungen des Landes zu Tabelle 3a

Freitext
(siehe auch unter 3-3)

Tabelle 3 d (1,2)

Information über die Ergebnisse der Nachforschungen bei Nichteinhaltung der Parameterwerte Clostridium perfringens (einschließlich Sporen) gemäß Anlage 3 lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001

WVG (3):KEINE MELDUNG ÜBER NICHT-EINHALTUNG		
Datum der ersten Feststellung der Nichteinhaltung:			
Zeitspanne bis zur Beseitigung der Nichteinhaltung (in Tagen):			
Festgestellte Nichteinhaltung (Anzahl/100 ml; maximal 3 Messwerte):	; ;		
Zusätzliche Grenzwertüberschreitungen bei coliformen Bakterien, E. coli, Enterokokken:	Ja/Nein		
Ursache(n) für die Nichteinhaltung:			
UR Missstände im Ressourcenschutz(4)			
	UR1 Kontamination des Rohwassers mit Abwässern		
	UR2 Kontamination des Rohwassers durch Wildtiere		
	UR3 Zufluss kontaminierten Oberflächenwassers		
	UR4 Intensive Tierhaltung oder Gülleausbringung im Schutzgebiet		
UA Missstände in der Aufbereitung			
	UA1 Aufbereitung ohne partikelabscheidende Stufe		
	UA2 Trübungswerte über 1,0 NTU		
	UN Undichte Rohrleitungen im Verteilungsnetz		
	US Andere Ursachen (Beschreibung) (4, 5)		
Getroffene Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität:			
	MR Ressourcenschutz im Einzugsgebiet (4)		
	MA Optimierung der Aufbereitung		
	MN Rohrnetzpflege		
	MÜ (zeitlich begrenzte) vermehrte/zusätzliche Überwachung/Nachbeprobung		
	MD Zusätzliche Desinfektion		
	MS Andere Maßnahmen (Beschreibung) (4, 5)		
Freitext (2)			
<p><i>Anmerkung:</i></p> <p>(1) Tabelle dient dazu, die Unterrichtung gemäß Anlage 3 lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 zu vereinfachen.</p> <p>(2) Unterrichtung gemäß Anlage 3 lfd. Nr. 4 TrinkwV 2001 im Freitext ist verpflichtend, wenn das vorstehende Format in der Tabelle für die Unterrichtung nicht gewählt wird.</p> <p>(3) Nennung des WVG ist stets erforderlich.</p> <p>(4) Zutreffendes ankreuzen; es können mehrere Codes zutreffen.</p> <p>(5) Andere Ursache(n) oder getroffene Maßnahme(n) zusätzlich in Textform darlegen.</p>			

Tabelle 4

Informationen über Nichteinhaltung der Parameterwerte bei Wasser für den menschlichen Gebrauch im WVG, in denen mehr als 1000 m³ Wasser pro Tag verteilt oder mehr als 5000 Personen versorgt werden.

Land		Bremen									
Jahr		2009									
WVG	Parameter (1)	Ggf. Aktenzeichen der zuständigen Obersten Landesbehörde für die Zulassung einer Abweichung(1)	Anzahl der betroffenen Bevölkerung (2)	Gesamtzahl der Untersuchungen	Anzahl der Untersuchungen mit Nichteinhaltung (3)	Min (4)	Med (4)	Max (4)	Ursache (Code) (5)	Abhilfemaßnahme (Code) (6)	Zeitplan (Code) (7)

Anmerkung: (1) Jeder betroffene Parameter und jedes Überschreitungsereignis sind gesondert aufzuführen. (2) Welche Eintragung verlangt ist, wenn die Anzahl der betroffenen Bevölkerung nicht zu ermitteln ist, wird noch festgelegt (vgl. unter 2-6). (3) Zu berücksichtigen sind alle Ergebnisse, die die Parameterwerte der TW-RL nicht erfüllen, einschließlich jener, die unter eine zugelassene Abweichung nach Art. 9 TW-RL fallen. (4) Siehe unter 2-6. (5) Hier ist ein Code aus Tabelle 5 einzutragen; es können mehrere Codes zutreffen. (6) Hier ist ein Code aus Tabelle 6 einzutragen; es können mehrere Codes zutreffen. (7) Hier ist ein Code aus Tabelle 7 einzutragen.

Tabelle 5

Codes für die Ursachen einer Nichteinhaltung

CODE	Erläuterung der Ursache
C für Einzugsgebiet, zurückzuführen auf:	
C1	Dokumentierte, anhaltende Verschmutzung durch industrielle, kommunale oder landwirtschaftliche Tätigkeit
C2	Unbeabsichtigte Verschmutzung
C3	Natürliche (hydrogeologische) Einwirkungen
C4	Böswillige Handlung
C5	Sonstiges
T für Aufbereitung, zurückzuführen auf:	
T1	Dauerhaft unzureichende Aufbereitung
T2	Akute Betriebsstörung oder -beschädigung
T3	Unzureichende chemische Dosierung
T4	Bildung von Desinfektionsnebenprodukten
T5	Böswillige Handlung
T6	Menschliches Versagen
T7	Sonstiges
P für öffentliches Verteilungsnetz, zurückzuführen auf:	
P1	Kontaminationen, die auf Defekte oder Brüche im Verteilungssystem (inkl. Wasserbehältern) – verursacht durch Menschen, Tiere oder Pflanzen – zurückzuführen sind
P2	Unzulässige Querverbindung
P3	Übergang aus Baustoffen

P4	Biofilmbefall
P5	Böswillige Handlung
P6	Sonstiges
D für Trinkwasser-Installation, zurückzuführen auf:	
D1	Externe Verschmutzung
D2	Unzulässige Querverbindung
D3	Übergang aus Baustoffen
D4	Biofilmbildung
D5	Böswillige Handlung
D6	Sonstiges

Tabelle 6
Codes für Abhilfemaßnahmen bei Nichteinhaltung

CODE	Beschreibung der Abhilfemaßnahme
C für Einzugsgebiet	
C1	Maßnahme(n) zur Behebung bzw. Minderung der Ursache
C2	Maßnahme(n) zum Ersatz der Wasserressource
T für Aufbereitung	
T	Einführung, Aufrüstung oder Ertüchtigung der Aufbereitung
P für öffentliches Verteilungsnetz	
P1	Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile
P2	Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile
D für Trinkwasser-Installation(1)	
D1	Austausch, Abtrennung oder Reparatur defekter Teile
D2	Mechanische/chemische Reinigung und/oder Desinfektion verunreinigter Teile
S Sicherungsmaßnahmen, um Zutritt durch Unbefugte zu verhindern	
S1	Sicherungsmaßnahmen, um Zutritt durch Unbefugte zu verhindern
O Sonstiges	
O	
E Notfallmaßnahmen im Sinne der Verbrauchergesundheit und -sicherheit	
E1	Benachrichtigung der Verbraucher und Anweisungen (z.B. Entnahmeverbot, Abkochgebot, vorübergehende Gebrauchseinschränkung)
E2	Vorübergehende Bereitstellung einer alternativen Trinkwasserversorgung (z.B. Wasser in Flaschen, Behältern, Tankwagen)
1 Einschließlich Trinkwasser-Installationen (Hausinstallationen), aus denen Wasser an die Öffentlichkeit abgegeben wird.	

Tabelle 7
Codes für den Zeitrahmen der Abhilfemaßnahmen

Code	Zeitrahmen
S	Kurzfristig, d.h. nicht mehr als 30 Tage
M	Mittelfristig, d.h. mehr als 30 Tage, aber nicht mehr als ein Jahr
L	Langfristig, d.h. mehr als ein Jahr

Tabelle 8**Kommunikation der im Land verfügbaren Informationen über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch**

Land		Bremen	
Jahr		2009	
Medium		Ja/Nein	Ort der Information (1)
8.1	Webseite	ja	www.verbraucherschutz.bremen.de (wird z. Z. überarbeitet)
8.2	Jahresbericht (Land)	ja	www.verbraucherschutz.bremen.de (wird z. Z. überarbeitet)
8.3	Jahresbericht (regional)	nein	
8.4	Informationsblätter	ja	Gesundheitsamt Bremen, Gesundheitsamt Bremerhaven
8.5	Rundschreiben	nein	
8.6	Wasserrechnungen (2)	nein	
8.7	Öffentliche Veranstaltungen	ja	Gesundheitsamt Bremen, Gesundheitsamt Bremerhaven
8.8	Lokalzeitungen	ja	Gesundheitsamt Bremen, Gesundheitsamt Bremerhaven
8.9	Öffentlich zugängliche Akten (3)	ja	nach Informationsfreiheitsgesetz (Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Gesundheitsamt Bremen, Gesundheitsamt Bremerhaven)
8.10	Sonstiges	nein	
<p><i>Anmerkungen:</i></p> <p>(1) Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.</p> <p>(2) Informationen zur Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in den Wasserrechnungen an die Kunden.</p> <p>(3) Hier sind Akten gemeint, die vom Wasserversorger, dem Gemeinderat oder der Regierungsbehörde bzw. dem Ministerium geführt und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.</p>			

Tabelle 9**Art der im Land öffentlich zugänglichen Informationen**

Land	Bremen		
Jahr	2009		
Art der verfügbaren Informationen		Ja/Nein	Ort der Information (1)
9.1	Landesweite Zusammenfassung über die Einhaltung der TW-RL	ja	www.verbraucherschutz.bremen.de (wird z. Z. überarbeitet)
9.2	Regionale Zusammenfassung über die Einhaltung der TW-RL	nein	
9.3	Zusammenfassung der Einhaltung der TW-RL bezogen auf das WVG	nein	
9.4	Einzelne Überwachungsergebnisse für das WVG	ja	Gesundheitsamt Bremen, Gesundheitsamt Bremerhaven
9.5	Überwachungsergebnisse für kleine WVG (in denen im Durchschnitt 10 bis 1000 m ³ /Tag verteilt oder 50 bis 5000 Personen versorgt werden)	nein	
9.6	Überwachungsergebnisse für sehr kleine WVG (in denen im Durchschnitt weniger als 10 m ³ /Tag verteilt oder weniger als 50 Personen versorgt werden)	nein	
9.7	Informationen über Einhaltung strengerer nationaler Standards	nein	
9.8	Informationen über Einhaltung zusätzlicher nationaler Standards	nein	
9.9	Informationen auf der Ebene eines WVG über Nichteinhaltungen	nein	
9.10	Informationen über die Trinkwasserressource(n) im betreffenden WVG	nein	
9.11	Sonstiges	nein	
<i>Anmerkungen:</i>			
<i>(1) Bei dem Ort sollte es sich um die Stelle handeln, an die sich die EU-Kommission wenden kann, um die jeweils aufgeführten Arten von Informationen zu erhalten.</i>			